



Vermessungsverwaltung
Gemarkung und
Gemeindebezirk Drewer

Abzeichnung der Flurkarte
(Vergrößerung)
Höhen: 1:1000

Flur: 2,6,7,8,9 Maßstab: 1:500

Gefertigt: *Kathäus*
Geprüft: *Willy*
Zur Vernechtung freigegeben durch VfG vom 22.7.83
Gesch. B. CIC Nr. 21/1983

PHANSEL

Aufgrund des (r)

§ 4 der Dienstverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475/30V. NW. 2021), geändert durch Art. 9 des Rechtsbereinigungsgesetzes 1987 für das Land Nordrhein-Westfalen (BGBl. 1 S. 265) vom 06. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342)

§§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2953) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 176), geändert durch VV. vom 15. Dezember 1986 (BGBl. I S. 265)

§ 81 (4) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauNVO) in der Fassung vom 26.06.1984 (GV. NW. S. 419, ber. S. 530 - 30V. NW. 232 -),

hat die Stadtvertretung Rütten in der Sitzung am **21.6.1989** die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

- A.) F E S T S E T Z U N G E N gemäß § 9 (1) bis (3) und (7) BauGB
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES des Bebauungsplanes
- WA** ALLGEMEINE WOHNGEBIETE gemäß § 4 BauNVO, zulässig sind:
1. Wohngebäude, mit nicht mehr als 2 Wohnungen,
 2. die der Versickerung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
- Ausnahmsweise können zugelassen werden:
1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
 3. Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen; die Zulässigkeit von untergeordneten Nebenanlagen und Einrichtungen für die Kleintierhaltung nach § 14 bleibt unberührt.
- 0.3** GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) = bebaubarer Anteil des Baugrundstückes
- 0.5** GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
- I** ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
- 0** eingeschossig
- 0** OFFENE BAUWEISE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- B.) F E S T S E T Z U N G E N gemäß § 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 81 (4) BauNVO
- GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN**
- SD** nur Satteldächer zulässig
- FIRSTRICHTUNG** des Hauptgebäudes zwingend
- Drempel sind bis 0,70 m Höhe von OK. Rohbaudecke bis OK. Sparren an der Außenwand gemessen zulässig.
- Folgende Höhen dürfen talseitig nicht überschritten werden:
- Traufe: 6,00 m gemessen von der natürlichen Geländeoberkante
 - Dachgäuben und Dachneinhalte sind bis zu 1/2 der Gebäudelänge der jeweiligen Traufenseite zulässig.
 - Für Garagen können Flachdächer zugelassen werden.
- C.) S O N S T I G E D A R S T E L L U N G E N (keine Festsetzungen)
- FLURSTÜCKSGRENZEN MIT GRENZSTEINEN
- GEPLANTE NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- VORHANDENE WOHN- UND WIRTSCHAFTSGEBÄUDE SOWIE GARAGEN
- D.) H I N W E I S
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des von der früheren Gemeindevertretung Drewer als Satzung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 3, der am 17.08.1970, Az.: 34.3.1.54-129/69 von Regierungspräsidenten in Arnsberg genehmigt wurde.
- Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt als untere Denkmalbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Entdeckungsstätte ist mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.
- E.) I N K R A F T T R E T E N
- Der Bebauungsplan tritt am 1.10.1989 mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Durchfuhrung des Anzeigeverfahrens in Kraft.

PLANUNG	BESCHEINIGUNG	AUFSTELLUNG	BÜRGERBETEILIGUNG	OFFENLEGUNG
Stadtverwaltung Rütten Baumst	Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. Die Darstellung stimmt mit dem amtlichen Katasternachweis überein. Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 2 der Planzeichenverordnung vom 30.07.1981.	Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) BauGB durch beschluß der Stadtvertretung Rütten vom 21.2.1989 aufgestellt worden. Der Aufstellungsbeschluß ist am 27.2.1989 ortsüblich bekanntgemacht worden.	Die Ziele und Zwecke dieser Planung sind gemäß § 2 a BauGB (1979) allgemein erörtert worden. Die Erörterung erfolgte nach den von der Stadtvertretung erlassenen Richtlinien als einfache Bürgerbeteiligung in der Zeit vom 21.2.1989 bis 27.2.1989	Der Bebauungsplan Nr. 3 c der Stadt Rütten (Ortschaft Drewer) hat mit Begründung gemäß § 3 BauGB vom 21.2.1989 bis 27.2.1989 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Offenlegung sind gemäß § 3 BauGB am 27.2.1989 bekanntgemacht worden.
Rütten, den 15.05.1987 Planungsstand 13.5.1988 <i>Tand</i> Stadtdirektor Planverfasser	Soest, den 2. Nov. 1988 Der Oberkreisdirektor im Auftrag: <i>Kathäus</i> Kreisvermessungsdirektor	Rütten, den 5.10.1988 <i>Kathäus</i> Stadtdirektor	Rütten, den 5.10.1988 <i>Kathäus</i> Stadtdirektor	Rütten, den 5.10.1988 <i>Kathäus</i> Stadtdirektor
ESCHLUSS	ANZEIGEBESTÄTIGUNG	RECHTSVERBINDLICHKEIT	Änderung entsprechend § 13 (1) S. 2 BauGB vor erneuten Satzungsbeschluß	
Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB von der Stadtvertretung Rütten am 21.2.1989 als Satzung beschlossen worden.	Das Anzeigeverfahren gemäß § 11 BauGB ist durchgeführt worden.	Die Anzeige für den Bebauungsplan Nr. 3 c einschl. Änderung entsprechend § 13 (1) S. 2 BauGB sowie Ort und Zeit der Auslegung wurden am bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung ist dieser Bebauungsplan rechtverbindlich geworden. Gemäß § 12 BauGB liegt dieser Bebauungsplan mit Begründung ab sofort bei der Stadtverwaltung Rütten - Baumst - zu Jedermanns Einsicht während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.	Die Stadtvertretung Rütten hat in der Sitzung am 24.01.1989 beschlossen, den Inhalt der Regierungsverfügung vom 12.12.1988 beizutreten und ein Verfahren entsprechend § 13 BauGB durchzuführen.	Die von der Änderung betroffenen Grundstückseigentümer sowie die betroffenen Träger öffentlicher Belange sind von der geplanten Änderung informiert worden.
Rütten, den 7.11.1988 Bürgermeister Schriftführer	Rütten, den Stadtdirektor	Rütten, den Bürgermeister	Rütten, den 24.01.1989 Stadtdirektor	Rütten, den 13.03.1989 Stadtdirektor
Rütten, den 21.06.1989 Bürgermeister Schriftführer	Rütten, den 21.06.1989 Bürgermeister Schriftführer	Rütten, den 21.06.1989 Bürgermeister Schriftführer	Rütten, den 21.06.1989 Bürgermeister Schriftführer	Rütten, den 21.06.1989 Bürgermeister Schriftführer

Satzung der Stadt Rütten vom.....

BEBAUUNGSPLAN NR. 3c M.1:500

ORTSCHAFT DREWER
BEREICH ÖSTLICH DER HUBERTUSSTRASSE

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST BESTANDTEIL DER NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE RATSSITZUNG VOM 21.6.1989

TAGSORDNUNGSPUNKT NR. 35

BÜRGERMEISTER: *R. P. Schell*
RATSMITGLIED: *Pinz*
SCHRIFTFÜHRER: *Klein*

987 Ba